

Beihilfe für besondere Sehhilfen und Blinden- hilfsmittel

Übersicht

1. Vergrößernde Sehhilfen (z. B. spezielle Lupen)
2. Therapeutische Sehhilfen
3. Blindenhilfsmittel
4. Rechtsgrundlage

1. Vergrößernde Sehhilfen (z. B. spezielle Lupen)

Aufwendungen für vergrößernde Sehhilfen können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn sich durch Verordnung einer Brille oder Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen lässt.

Liegt eine entsprechende ärztliche Verordnung für eine vergrößernde Sehhilfe vor, so sind

- a) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf vorrangig als
 - Hellfeldlupe,
 - Hand- und Standlupe, gegebenenfalls mit Beleuchtung, oder
 - Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser); in begründeten Einzelfällen als Fernrohrbrillensystem (zum Beispiel nach Galilei, Kepler) einschließlich der Systemträger oder
- b) elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe als mobile oder nicht mobile Systeme bei einem mindestens 6-fachen Vergrößerungsbedarf oder
- c) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne als fokussierende
 - Handfernrohre oder
 - Monokulare

beihilfefähig.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Sehhilfe von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde verordnet worden ist, die oder der die Notwendigkeit und die Art der benötigten Sehhilfen selbst oder in Zusammenarbeit mit einer entsprechend ausgestatteten Augenoptikerin oder einem entsprechend ausgestatteten Augenoptiker bestimmt hat.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

- Fernrohrbrillensysteme (zum Beispiel nach Galilei

vergrößernde Sehhilfen

spezielle augenärztliche Verordnung

oder Kepler) für die Zwischendistanz (Raumkorrektur) oder die Ferne,

- separate Lichtquellen (zum Beispiel zur Kontrasterhöhung oder zur Ausleuchtung der Lektüre),
- Fresnellinsen.

2. Therapeutische Sehhilfen

Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel, die der (Kranken-)Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung dienen (sog. therapeutische Sehhilfen) sind – unabhängig vom Alter und vom Visus (Sehschärfe/ Sehstärke) des Patienten – nach den Vorgaben des Unterabschnitts 5 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO - beihilfefähig:

- spezielle Sehhilfen (z.B. Brillen und Kontaktlinsen mit Lichtschutzgläsern, Prismen, Irislinsen,)
- besondere Folien, Pflaster, Verbände (z.B. Okklusionsschalen/-pflaster oder –folien)
- sonstige Linsen und Gläser (z.B. Kontaktlinsen als Medikamententräger oder Verbandslinsen/-schalen)

Therapeutische Sehhilfen gelten als Hilfsmittel und unterliegen daher nicht den beihilfefähigen Höchstbeträgen für (optische) Sehhilfen [nach Unterabschnitt 2 der Anlage 9 zu § 25 (1) LBhVO].

Bei therapeutischen Sehhilfen, die gleichzeitig dem Refraktionsausgleich dienen, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 2 der Anlage 9 zu § 25 (1) LBhVO beihilfefähig.

Diese Hilfsmittel müssen augenärztlich verordnet sein. Die ärztliche Verordnung muss zusammen mit der Rechnung mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden. Aus der Verordnung muss die Diagnose der Augenverletzung oder –erkrankung ersichtlich sein.

Aufwendungen für eine therapeutische Sehhilfe können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine des in Unterabschnitt 5 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO genannten Indikationen vorliegt.

Für die – zusätzlich zur augenärztlichen Verordnung - erforderlichen konkreten Angabe der Indikation, hält die Beihilfestelle ein Formular zur Prüfung der Beihilfefähigkeit für therapeutische Sehhilfen bereit, welches vom behandelnden Augenarzt auszufüllen, zu unterschreiben und mit Praxisstempel zu bestätigen ist.

3. Blindenhilfsmittel

Aufwendungen für die Anschaffung sowie die erforderliche Unterweisung im Gebrauch (Mobilitätstraining) von Blindenhilfsmitteln sind nach den Bestimmungen des Abschnittes 3 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO beihilfefähig.

Die entstandenen Aufwendungen müssen durch Rechnung einer Blindenorganisation nachgewiesen werden.

Sinn und Nutzen von therapeutische Sehhilfen ist die Behandlung von Augenerkrankungen

therapeutische Sehhilfen sind spezielle Hilfsmittel

augenärztliche Verordnung

und spezielle Indikationsstellung

sind erforderlich

Die Beihilfefähigkeit von Blindenhilfsmittel ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. spezielle Rechnungslegung

Blindenhilfsmittel sind insbesondere

- Blindenleitgeräte (Ultraschallbrille, Ultraschallleitgerät),
- Blindenstöcke, -langstöcke oder -taststöcke

Aufwendungen, die direkt von einer/ einem Mobilitätstrainerin/ -trainer in Rechnung gestellt wurden, können ersatzweise beihilferechtlich berücksichtigt werden, wenn der Trainer zur Abrechnung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) berechtigt ist. Ein Nachweis der bestehenden Abrechnungsbeziehung des Mobilitätstrainers gegenüber der GKV ist der Rechnung beizufügen.

Weitere Hilfsmittel für Blinde:

- Die Aufwendungen für einen Blindenführhund (einschließlich Geschirr, Leine, Halsband, Maulkorb) können bei medizinischer Notwendigkeit als beihilfefähig anerkannt werden (Ziffer 2.11 der Anlage 9 zu §25 LBhVO).

Die Aufwendungen für das Futter und den Tierarzt sind beihilfefähig, soweit die Kosten hierfür 100,00 Euro im Kalenderjahr (Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt) übersteigen (§25 Abs.5 LBhVO). Die über 100,00 Euro hinausgehenden Aufwendungen sind dabei als beihilfefähig anzuerkennen. Aufwendungen für eine Haftpflichtversicherung sind nicht beihilfefähig, da diese Aufwendungen nicht unbedingt erforderlich sind.

- Die Aufwendungen für eine Blinden-Uhr sind nicht beihilfefähig (Ziffer 2.12 der Anlage 10 zu § 25 LBhVO).

Da die Versorgung mit Blindenhilfsmitteln, insbesondere das Mobilitätstraining, sehr individuell ist, können - an dieser Stelle - die Einzelheiten und beihilferechtlichen Voraussetzungen nicht detailliert aufgeführt werden.

Sollte bei Ihnen die Notwendigkeit der Versorgung mit Blindenhilfsmitteln bestehen, erfragen Sie im Einzelfall bitte die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für diese Hilfsmittel (inkl. Mobilitätstraining), indem Sie der Beihilfestelle einen Kostenvoranschlag bzw. Kostenvoranschläge inkl. Kopie der augenärztlichen Verordnung zur beihilferechtlichen Prüfung vorlegen.

Bitte vergessen Sie nicht, bei solchen schriftlichen Anfragen Ihren Namen (Name der beihilfeberechtigten Person) sowie Ihr Personalkennzeichen bzw. Ihre Versorgungsnummer anzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Beihilfefähigkeit vorab von der Beihilfestelle aufgrund von Kostenvoranschlägen prüfen zu lassen.

4. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt

zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 25.
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **vbb@lvwa.berlin.de**

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 09.2017